

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 86 (1935)
Heft: 3

Artikel: Was geht forstlich in Deutschland vor?
Autor: Knuchel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was geht forstlich in Deutschland vor?

Wir haben schon bei verschiedenen Gelegenheiten auf die grossen Anstrengungen hingewiesen, die in Deutschland seit der Machtergreifung durch die nationalsozialistische Partei zur Hebung der Forstwirtschaft unternommen werden. Zu den Lichtseiten eines stark zentralisierten, diktatorischen Regierungssystems gehört zweifellos die Tatsache, dass Schwierigkeiten, die anderwärts der Durchführung grosser Ideen im Wege stehen, verhältnismässig leicht überwunden werden können. So leisten Italien und Deutschland gegenwärtig Gewaltiges auf dem Gebiete des Strassenbaues, der Verbauung, Entwässerung und der Nutzbarmachung von Ödländereien.

Wenn man allerdings bedenkt, welchen Rang Deutschland bisher in der Forstwirtschaft beansprucht hat, so versteht man nicht recht, dass es notwendig war, auch auf diesem Gebiete Italien zu kopieren. — Alles neu macht der Mai!

Die Tätigkeit der neuen deutschen Regierung beschränkt sich indessen keineswegs auf die Arbeitsbeschaffung durch Aufforstung von bisherigem Ödland und dergleichen, sondern sie erfasst das ganze Forst- und Holzwirtschaftsproblem und schreckt nicht davor zurück, das bisher ängstlich gehütete Eigenleben der Staaten auf forstlichem Gebiet abzuschaffen.

« Die nationalsozialistische Bewegung ist nicht der Konservator der Länder der Vergangenheit, sondern ihr Liquidator zugunsten des Reiches der Zukunft » (*Hitler* am Parteitag in Nürnberg, 1933).

Die neue Aera wurde eingeleitet durch die Errichtung einer besonderen Abteilung für Forst- und Holzwirtschaft im Reichsministerium, unter Ausschaltung aller « partikularistischen Sonderinteressen, jener staatlichen Eigenbrötelei, die eine wirkliche Einigung des deutschen Volkes in grossdeutschem Sinn verhinderte ». Man scheint sich von einer einheitlichen Führung der Forstwirtschaft durch eine Reichsstelle sehr viel zu versprechen.

Durch eine neue Reichsforstgesetzgebung soll die Forstwirtschaft feste Grundmauern für ihren weitem Bestand und ihr erfolgreiches Arbeiten erhalten. Zunächst wurden Ausschüsse für Forst- und Holzwirtschaft als Beratungsorgane der Reichsregierung geschaffen, durch welche Erzeuger und Verbraucher, die bisher getrennt marschierten und sich in « liberalistischer Weise » gegenseitig bekämpften, zusammengeführt werden sollen.

Diese Ausschüsse traten zum erstenmal am 25. Hartung (Januar) 1935 unter Leitung von Ministerialrat *Parchmann* zusammen, bei welcher Gelegenheit mitgeteilt wurde, dass es nicht im Wesen des nationalsozialistischen Staates liege, die in der Praxis stehenden Volksgenossen von der Mitarbeit auszuschliessen, die sich im Leben als führende Persönlichkeiten bewährt haben. Die berufenen Organe haben von Fall zu Fall, wenn sie einberufen werden, ihren Rat zu erteilen. Aber die mit der Verantwortung betrauten Personen haben frei

darüber zu entscheiden, ob sie nach diesem Rat handeln wollen oder nicht. Den Mitgliedern der Ausschüsse obliegt zudem die Pflicht, durch Aufklärung der Angehörigen ihrer Gruppen die Entscheidungen der verantwortlichen Stellen, als dem Wohle des Ganzen dienend, verständlich zu machen.

Vom deutschen Wald befinden sich sechs Millionen Hektar oder 48% in Privatbesitz, 33% gehören dem Staat, 19% den Gemeinden und Körperschaften. Der Staatswald mit nur $\frac{1}{3}$ der Fläche lieferte aber bisher 43% des gesamten Holzertrages, woraus hervorgehen soll, dass der Staatswald leistungsfähiger sei als der Privatwald mit nur einem Fünftel des Holzertrages. Aus dieser Feststellung wird ferner geschlossen, dass der Hebel beim Kleinwald anzusetzen sei, der in bezug auf die Versorgung des Landes mit Rohstoffen nicht das leiste, was er leisten sollte. Wie in vielen andern Wirtschaftszweigen, habe sich der liberalistische Standpunkt hinsichtlich der Bewirtschaftung der Privatforsten, also in dem nicht vom Staate beaufsichtigten Teil der Wälder, so schädlich ausgewirkt, dass über die Hälfte des deutschen Waldes bei weitem nicht die Holzmenge erzeuge, die bei sachgemässer Bewirtschaftung erzeugt werden könnte. Hierzu komme die Zersplitterung des Besitzes, die sich ungünstig auf den Ertrag auswirke. Diese Tatsachen weisen den Weg, der einzuschlagen sei. Das Reichsforstgesetz werde deshalb Bestimmungen enthalten, deren Auswirkung im Laufe der Jahre mit Sicherheit eine Ertragssteigerung des freien Privatwaldes herbeiführen werde.

Im Gemeindewald gebiete die nationalsozialistische Auffassung von Wirtschaft und Staat, dass er den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu dienen habe, so gut wie die Staatswaldungen. Daraus ergebe sich, dass die bisher üblichen Formen staatlicher Einwirkung von der losen Vermögensaufsicht bis zur vollen Beförderung einer den Erfordernissen entsprechenden einheitlichen, zweckmässigen Regelung bedürfen, die durch das Reichsforstgesetz getroffen werden soll.

Auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist bereits der Anfang gemacht worden durch den Erlass des *Reichsgesetzes gegen Waldverwüstung* vom 18. Januar 1934, durch welches das Schlagen hiebsunreifer Nadelholzbestände verboten und die Einhaltung einer in bestimmtem Prozentsatz zur Gesamtfläche stehenden jährlichen Hiebsfläche vorgeschrieben wird. Die weitere Arbeit wird zunächst in der Sichtung und Zusammenfassung der unzähligen Rechtsnormen der Länder bestehen, im Hinblick auf die Schaffung eines neuen, einheitlichen, für das ganze Reich gültigen Forstrechtes. Entscheidend war hier das Gesetz vom 3. Juli 1934, durch welches das Forst- und Jagdwesen auf das Reich übergeht. Für die Forstbeamten besteht jetzt die Möglichkeit des Austausches innerhalb des ganzen Reiches.

Ein weiteres Gesetz ist das *Forstliche Artgesetz* vom 13. Dezember 1934, das dazu bestimmt ist, unerwünschte Fremdlinge und Mischlinge, « die im deutschen Wald genau so wenig etwas zu suchen haben wie im deutschen Volke, aus dem deutschen Wald herauszuwerfen ».

Ferner sollen nur noch standortsgemässe Holzarten im deutschen Walde Heimat- und Zukunftsrecht haben.

Unter den vielen übrigen Aufgaben, die sich die Reichsregierung gestellt hat, ist die Neuordnung des *Versuchswesens* zu nennen, wo ein « genügender Spielraum für eine gesunde Entfaltung der vorwärtstreibenden Kräfte » geschaffen werden soll. Das *Vereinswesen* aber soll kein Ding an sich sein, sondern ein dienendes Glied in der Kette der nationalsozialistischen Führungsmassnahmen, wobei jedes Neben- und Durcheinander zu vermeiden sei.

Die *Holzwirtschaftspolitik* der Reichsregierung wird in einer strengen Überwachung des Holzeinfuhrhandels bestehen, da durch den Holzhandel eine Beeinträchtigung der deutschen Holzerzeugung vermieden werden müsse. Von einer Führung im nationalsozialistischen Sinne könne auch hier nicht abgesehen werden. Sie werde auch diesem Wirtschaftszweig mehr Nutzen bringen als die Kampforganisationen, wie sie der liberalistische Staat zur Entfaltung eines Kampfes « Aller gegen alle » hatte entstehen lassen. Das Hauptziel der deutschen Holzwirtschaft sei die Stärkung des Binnenmarktes. *Knuchel.*

MITTEILUNGEN

Prof. Charles Flahault †.

Aus Montpellier erreicht uns die Trauerkunde, dass der hervorragende Algologe und Pflanzengeograph *Flahault* im Alter von achtzig Jahren verschieden ist. Er stammte aus Flandern und war lange Jahre Professor der Botanik und Leiter des botanischen Gartens und Laboratoriums an der Universität Montpellier. Anfangs arbeitete er über Algen; berühmt ist seine mit *Bonnier* verfasste Studie über die Spaltalgen. Später widmete er sich ganz der Pflanzengeographie und namentlich dem Studium der Aufforstungsmöglichkeiten in dem unter der Waldzerstörung leidenden Südfrankreich. Zahlreich sind seine und seiner Schüler Arbeiten über die Pflanzengeographie Frankreichs, unter anderen : « La distribution géographique des végétaux dans un coin du Languedoc », 1893; « La flore et la végétation de la France », 1901, mit einer Vegetationskarte; « La limite supérieure de la végétation forestière et les prairies pseudo-alpines en France », 1901; hier hat er zuerst auf die Bedeutung der « Waldzeugen » oberhalb der jetzigen Grenze hingewiesen. Die dreibändige botanische Monographie über die Balearen von *Knoche* ist unter Flahaults Leitung entstanden. Die Berichte über die Exkursionen der « Société Botanique de France » stammen meist von ihm. Nach seinem Rücktritt von der Professur arbeitete er unermüdlich an Aufforstungsarbeiten, keine Mühe scheuend; noch vor einem Jahr schrieb er dem Verfasser, dass er auf seinen forstlichen Inspektionsreisen noch imstande sei, acht Kilometer per Tag zurückzulegen. Als Beweis für die forstlichen